

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19. Dezember 2011

- in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 05.11.2024 -

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Sachsa gelegenen und vor ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bad Sachsa
- b) Friedhof Ortsteil Neuhof
- c) Friedhof Ortsteil Steina
- d) Friedhof Ortsteil Tettenborn

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Sachsa. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden sie von der Stadt Bad Sachsa unterhalten. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Sachsa waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Genehmigung der Stadt Bad Sachsa. Auf Verlangen eines Elternteils erfolgt auch die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die in § 1 bezeichneten Friedhöfe sind während folgender Zeiten für den Besuch geöffnet:
- im Zeitraum vom 01.04. - 30.09. von 08.00 - 21.00 Uhr
 - im Zeitraum vom 01.10. - 31.03. von 09.00 - 16.30 Uhr
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater, Skateboard), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen zu lagern oder zu entsorgen (biologische und sonstige Abfälle sind voneinander zu trennen),
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) der Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Steinmetze Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Zulassungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Zulassung dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassungskarte ist jährlich zu erneuern, bzw. zu beantragen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- im Zeitraum vom 01.04. - 30.09. nur montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr;
- im Zeitraum vom 01.10. - 31.03. nur montags bis freitags von 07.00 - 16.30 Uhr durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz

untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Zulassung zu beantragen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 4; Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die und die Anschrift der Mutter ergeben.

(2) Im Falle einer vorgesehenen Beisetzung in eine vorher erworbene und schon vorhandene Wahlgrabstelle/Urnenwahlgrabstelle ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Urnenbeisetzung fest. Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

(4) Bestattungen und Trauerfeiern finden grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit zwischen 10.00 und 15.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis

12.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) statt.

(5) Für Trauerfeiern oder Beisetzungen außerhalb der in Abs. 4 festgelegten Zeiten bedarf es einer Genehmigung der Stadt.

(6) Die für die Trauerfeier und die Beisetzung erforderlichen Formalitäten, sowie die Beförderung der Leiche zur Friedhofshalle und Grabstätte obliegen den Angehörigen des Verstorbenen bzw. deren Beauftragten (Bestattungsunternehmen).

§ 8 **Beschaffenheit von Särgen**

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Bei Überurnen, die nicht den Normmaßen entsprechen, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Ausnahmeregelungen von dieser Vorschrift sind von der Stadt auf Basis der aktuellen Rechtslage möglich.

§ 9 **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (auch Fehl- und Ungeborene) 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Ascheurnen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen - außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen - vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Umbettungen von Leichen und Ascheurnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste verbleiben an Ort und Stelle im Boden unterhalb der neu auszuhebenden Grabstelle.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Umbettungen von Leichen und Aschen innerhalb eines Friedhofes sind unzulässig.
- (9) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten/Grabstellen

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Reihengrabstellen
- b) Rasenreihengrabstellen
- c) anonyme Reihengrabstellen
- d) Kindergrabstellen
- e) Wahlgrabstellen
- f) Urnenreihengrabstellen
- g) Urnenwahlgrabstellen
- h) Urnenrasengrabstellen
- i) Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen
- j) anonyme Urnengrabstellen
- k) Baumgrabstellen
- l) Ehrengrabstätten

(3) Für die Bestattung eines Fehl- oder Ungeborenen werden keine gesonderten Grabfelder oder Grabstätten zur Verfügung gestellt. Für die jeweils ausgewählte Grabart gelten die speziellen Regelungen dieser Satzung entsprechend. Die Ruhezeit bestimmt sich nach § 10 der Satzung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Eine Inanspruchnahme der vorstehend genannten Grabarten ist nur möglich, wenn auf dem jeweiligen Friedhof entsprechende Reihen oder Abteilungen vorgehalten oder auf Beschluss des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums eingerichtet werden.

§ 13 **Reihengrabstellen**

(1) Reihengrabstellen sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

(2) Es werden Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,20 m x 1,40 m für Verstorbene ab vollendetem sechstem Lebensjahr eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Die Reihengrabstellen sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Stadt auf Kosten des Erwerbers eingeebnet werden.

(5) Rasenreihengrabstellen sind Grabstellen, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach zur Erdbestattung für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Sie erhalten in der Rasenfläche nur eine ebenerdig eingesetzte Namensplatte. Bei Rasenreihengrabstellen obliegt die Pflege der Rasenfläche für die gesamte Ruhezeit

der Stadt. Auf Rasenreihengrabstellen ist eine Bepflanzung und das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck nicht möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Rasenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

(7) In anonymen Reihengrabstellen werden Verstorbene der Reihe nach innerhalb einer besonders dafür ausgewiesenen Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Bei anonymen Reihengrabstellen obliegt die Pflege der Rasenfläche für die gesamte Ruhezeit der Stadt. Individuelle Grabdenkmale, Grabeinfassungen oder die Ablage von Blumenschmuck o. ä. auf den Grabflächen sind nicht gestattet.

(8) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden. Über die Wiederbelegung solcher Flächen entscheidet die Stadt.

§ 14 Kindergrabstellen

Für Kindergrabstellen gelten die gleichen Bedingungen wie für Reihengrabstellen mit Ausnahme von § 13 Abs. 7, da die Stadt Bad Sachsa keine Flächen für anonyme Kindergrabstellen vorhält. Die Ruhezeit richtet sich nach § 10 Abs. 1.

(1) Es werden Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 1,60 m x 0,80 m für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr eingerichtet. In besonderen Einzelfällen können die Maße abweichen.

§ 15 Wahlgrabstellen

(1) Wahlgrabstellen sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren neu erworben werden. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Die Größe der Wahlgrabstellen kann -je nach Lage und Friedhof- unterschiedlich sein. In der Regel beträgt die Grabstellengröße 2,20 m x 1,40 m je Grabstelle.

(2) Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Sachsa zulässig.

(3) Das Recht an einer Wahlgrabstelle erlischt wenn der Friedhof oder der betreffende Teil davon als Begräbnisplatz geschlossen wird oder das Nutzungsrecht abgelaufen ist.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstelle anderweitig verfügen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres ermittelbar ist, durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

(6) Eine Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, bzw. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Die Zahl der beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen. In den Grabstellen können der Erwerber, sowie seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist vorher zu beantragen.

Als Angehörige gelten; Ehegatten, Verwandte auf- und steigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, sowie Lebenspartner.

(8) Der Erwerber kann der Stadt die Personen schriftlich benennen, die in den Wahlgrabstellen beigesetzt werden sollen.

(9) In Wahlgrabstellen, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, dürfen zusätzlich 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zu verlängern.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und

der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstelle beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstelle zu entscheiden.

(13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle.

(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstellen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

§ 16

Urnenbestattungen

(1) Urnen dürfen grundsätzlich nur in den hierfür vorgesehenen Urnengrabstellen beigesetzt werden.

(2) Beisetzungen in eine Wahlgrabstelle (§ 15 Abs. 10) bedürfen der Genehmigung der Stadt.

(3) Ascheurnen dürfen nur unterirdisch in einer Tiefe von 0,50 m beigesetzt werden.

§ 17

Urnenreihengrabstellen

(1) Urnenreihengrabstellen sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihenstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstellen werden in der Größe von 1,0 m x 1,0 m eingerichtet.

(3) Überschreitet die Ruhezeit des Zweitverstorbenen die des Erstverstorbenen, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht an der Urnenreihenstelle um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren hierfür richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Ansonsten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenreihengrabstelle nicht gestattet.

(4) Für Urnenreihengrabstellen gilt § 13 Abs. 4, 6 und 8 entsprechend.

§ 18

Urnenrasengrabstellen

(1) Urnenrasengrabstellen sind Aschegrabstätten, die auf einem besonderen Rasenfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung **einer** Ascheurne abgegeben werden. Sie erhalten in der Rasenfläche nur eine ebenerdig gesetzte Namensplatte. Bei Urnenrasengrabstellen obliegt die Pflege der Rasenfläche für die gesamte Ruhezeit der Stadt. Auf Urnenrasengrabstellen ist eine Bepflanzung und das Ablegen oder Beistellen von

Grabschmuck nicht möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.

(2) Für Urnenrasengrabstellen gilt § 13 Abs. 4, 6 und 8 entsprechend.

§ 18 a

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung

- (1) Auf dem Friedhof Bad Sachsa wird eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung eingerichtet. Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld in Größe von 3,50 Meter x 3,50 Meter. Die Gemeinschaftsanlage wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen. Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt für die Dauer der Ruhezeit der Stadt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Bestattungsplatz in der Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz ist nicht möglich.

§ 19

Urnenwahlgrabstellen

- (1) Urnenwahlgrabstellen sind Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren neu erworben werden. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Urnenwahlgrabstellen werden in der Größe von 1,50 m x 1,50 m eingerichtet.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Für Urnenwahlgrabstellen gilt § 15 Abs. 2 - 8, sowie Abs. 10 - 14 entsprechend.

§ 20

Anonyme Urnengrabstellen

- (1) In anonymen Urnengrabstellen werden Urnen der Reihe nach in gesondert ausgewiesenen Flächen von 0,35 m mal 0,35 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Auf anonymen Urnengrabstellen ist eine Bepflanzung und das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck nicht möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Grabstellen werden nicht gekennzeichnet und werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(3) Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen, Bestatter oder Dritter Personen durchgeführt. Es erfolgt keine Benachrichtigung an die Angehörigen oder Bestatter. Die Beisetzung ist bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides durchgeführt.

§ 21 Baumgrabstätten

(1) Zur Beisetzung von Urnen unter Bäumen werden Baumgrabstätten ausgewiesen. Es werden Baumgrabstätten als Urnenreihengrabstellen und als Urnenwahlgrabstellen eingerichtet.

(2) Baumgrabstätten als Urnenreihengrabstellen sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung **einer** Ascheurne vergeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Der Name des/der Verstorbenen kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage angebracht werden. An dem betreffenden Baum darf kein entsprechender Hinweis erfolgen. Für den Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch die Stadt ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Eine Bepflanzung und das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Den Nachweis über die Eignung des Materials der Urnen haben die Bestatter zu führen.

(3) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstellen sind Grabstellen an einem bestehenden oder neu zu pflanzenden Baum, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstellen werden angelegt für 4 Urnen, die in einem Radius von 1,50 Meter um den Mittelpunkt des Baumstammes beigesetzt werden. Die Neuanpflanzung erfolgt durch die Stadt Bad Sachsa. Für den Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch die Stadt ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Eine Bepflanzung und das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck ist nicht möglich. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) verwendet werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Den Nachweis über die Eignung des Materials der Urnen haben die Bestatter zu führen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren neu erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann aus wichtigen Grund abgelehnt werden, insbesondere wenn der Baum erkrankt ist oder aus einem anderen Grund entfernt werden muss. Für Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstellen gilt § 15 Abs. 2 - 8, sowie Abs. 10 - 14 entsprechend.

§ 22 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln

oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bad Sachsa.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Das gilt insbesondere für Grabmale, -einfriedungen und –abdeckungen.

§ 24 Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Sie müssen von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein. Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt sein. Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten auch Grababdeckungen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstelle stehen. Stehende Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) 1,20 m für Reihen- und Einzelwahlgrabstellen
- b) 1,50 m für zwei- oder mehrstellige Wahlgrabstellen
- c) 0,90 m für Urnengrabstellen
- d) 0,70 m für Kindergrabstellen

(4) Namensplatten für Rasenreihengrabstellen und Urnenrasengrabstellen müssen eine Größe von 0,40 m Breite und 0,30 m Höhe sowie eine Stärke von 5 cm erhalten. Die Beschriftung der Platte ist vertieft anzubringen.

(5) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen

1. mit Beton, Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
2. mit Farbanstrich auf Stein

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie Angaben über die Fundamentierung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.

§ 26

Anlieferung

- (1) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

§ 27

Standsicherheit

- (1) Die Grabmale, Einfassungen, Teil- und Vollabdeckungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm

(3) Das Fundament ist frostsicher herzustellen. Der Sockel muss mit dem Fundament verbunden sein. Das Grabmal muss mit dem Fundament oder dem Sockel ausreichend durch Dübel verbunden sein. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostenden Material bestehen.

§ 28 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf die Kosten der Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Bad Sachsa ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren; es besteht auch kein Ersatzanspruch. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 29 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die

sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Stadt Bad Sachsa abgeräumt werden, ist der jeweilige bisherige Nutzungsberechtigte der Grabstelle zur Kostentragung verpflichtet.

(3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden.
- (4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt oder geschmückt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baum- und Pflanzenbestand auf den Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (6) Alle angepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bad Sachsa über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Stadt ausgeführt.
- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der

Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 31

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VII.

Kühlkammer, Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Kühlkammer

(1) Die Kühlkammer ist ein besonderer Raum in der Friedhofskapelle Bad Sachsa und dient der Aufnahme der Leichen bis zur Trauerfeier. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.

(2) Leichen werden nur in verschlossenen Särgen angenommen. Der Bestattungsunternehmer hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach zeitlicher Absprache mit den Bestattungsunternehmern sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen nach Möglichkeit in einem

besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in der Friedhofskapelle statt, soweit nicht anderes angemeldet ist. Trauerfeiern können auch am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann versagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Stadt legt den Zeitpunkt für Beisetzungen und Trauerfeiern im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Der Pflanzenschmuck für die Trauerfeiern wird nicht von der Stadt vorgehalten.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 34

Haftung

Die Stadt Bad Sachsa haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Sachsa nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Sachsa verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser

Satzung möglich.

(3) Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater, Skateboard), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Friedhofsabfälle und -abraum außerhalb der dafür bestimmten Sammelstellen ablagert oder entsorgt,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, spielt, isst, trinkt, lagert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, auf dem Friedhof Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt.
5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
6. Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.05.1980 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 05.11.2024 tritt am 08.11.2024 in Kraft.

Bad Sachsa, den 05.11.2024

gez. Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 29. Dezember 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 1. Änderungssatzung wurde am 07.11.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.
